

3 EU-Konsultationen zur Novellierung von Beihilfeobergrenzen

Vor der Sommerpause hat die Europäische Kommission (EK) die drei folgenden EU-weiten Konsultationen lanciert, in denen sie Rückmeldungen und Vorschläge für eine geplante Neuregelung von (Regional)beihilfen einholen will, die in künftige Novellierungsvorschläge der Kommission einfließen sollen. Zur Teilnahme aufgerufen sind regionale und lokale Gebietskörperschaften, alle InteressenträgerInnen und interessierte BürgerInnen.

Erneute Konsultation zur Gruppenfreistellungsverordnung – Einreichfrist 10. September 2013

Erfasst werden die Bereiche: 1. Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen verursachten Schäden, 2. Sozialbeihilfen für die Beförderung von BewohnerInnen abgelegener Gebiete, 3. Beihilfen für bestimmte Breitbandinfrastrukturen, 4. Innovationsbeihilfen, 5. Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes sowie 6. Beihilfen zur Förderung des Sports und von Mehrzweckinfrastrukturen.

Vereinbarungen geringer Bedeutung (De-Minimis-Bekanntmachung) – Einreichfrist 3. Oktober 2013

Auf Grundlage der einlangenden Stellungnahmen will die EK im Jahr 2014 eine neue Bekanntmachung erlassen. Der Kommissionsvorschlag soll Kohärenz mit anderen kürzlich überarbeiteten Wettbewerbsvorschriften, insbesondere mit den Gruppenfreistellungsverordnungen (s.o.) für vertikale und horizontale Vereinbarungen aus dem Jahr 2010 und dem Urteil des Gerichtshofs vom Dezember 2012 (Rechtssache C-226/11 Expedia, vgl. http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/), gewährleisten.

Entwurf von Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftfahrtunternehmen – Einreichfrist 25. September 2013

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen will die Europäische Kommission Anfang 2014 die überarbeiteten Leitlinien annehmen, wesentliche Punkte: Staatliche Beihilfen für Investitionen in Flughafeninfrastruktur sollen zulässig sein, wenn ein echter Verkehrsbedarf besteht und die öffentliche Förderung notwendig ist, um die Verkehrsanbindung der Region sicherzustellen. Flughäfen mit mehr als 5 Mio. Passagieren pro Jahr dürfen demnach künftig keine Investitionsbeihilfen mehr erhalten. Für Einrichtungen mit geringerer Auslastung sollen künftig folgende Richtzahlen gelten: Flughäfen mit 3-5 Mio. Fluggästen bis zu 25 %; mit 1-3 Mio. Fluggästen bis zu 50 % sowie mit weniger als 1 Mio. Fluggästen bis zu 75 % der Investitionskosten. Beihilfemaßnahmen sollen stets einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Betriebsbeihilfen für Flughäfen, die nach den jetzigen Leitlinien nicht zulässig sind, sollen unter bestimmten Voraussetzungen – wie beispielsweise einem jährlichen Passagieraufkommen von weniger als 3 Mio. Passagieren – für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren möglich sein und müssen schrittweise verringert werden. Die öffentliche Förderung von Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften durch die Mitgliedstaaten wird derzeit auf der Grundlage der Luftverkehrsleitlinien aus den Jahren 1994 und 2005 geprüft.

Weiterführende Informationen:

http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm